

# SATZUNG DER KULTURSTIFTUNG DORTMUND



## §1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Dortmund“
- (2) Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts i.S.d. §2 Abs. 1 Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen und hat ihren Sitz in Dortmund.

## §2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Dortmund.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§59 Nr. 1 der Abgabenordnung).
- (3) Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die folgenden Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden:

1. Durchführung von Kunstaussstellungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
2. Veranstaltung von Musik- und Theateraufführungen
3. Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen in Dortmund, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
4. Anstoßfinanzierung zur Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden in Dortmund, die der Kunst und Kultur dienen
5. Ankauf von Kunstwerken und Vergabe von Aufträgen an Künstler mit dem Ziel, die Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
6. Förderung des künstlerischen Nachwuchses, z. B. durch Sach- und Geldleistungen (u. a. zur Verfügung stellen von Musikinstrumenten; Förderstipendien) für die Verwirklichung konkreter der Öffentlichkeit zugänglicher Kunstprojekte und für die Verschaffung von Auftritt- und Ausstellungsmöglichkeiten
7. Stiftung von Kunstpreisen

(5) Die Stiftung kann die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass sie selbst förderungswürdigen Nachwuchskünstlern unmittelbar Sach- und Geldleistungen für die Verwirklichung konkreter der Öffentlichkeit zugänglicher Kunstprojekte und für die Verschaffung von Auftrittsmöglichkeiten gewährt.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 1.540.000 DM (Deutsche Mark). Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, um die Erfüllung der Stiftungszwecke langfristig sicherzustellen. Das Kuratorium kann beschließen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der steuerlichen Zulässigkeit dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.

## §5 Verwendung der Stiftungserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen der Stiftung vorab zu decken.

## §6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## §7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. der Vergabeausschuss

(2) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Kuratorium nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## §8 Bestellung des Vorstandes

(1) Zu Mitgliedern des Vorstandes können bis zu vier Personen ernannt werden. Je ein Mitglied ist zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Schatzmeister zu bestellen, der zugleich Schriftführer ist.

(2) Der Vorstand wird vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Das Präsidium bestimmt auch die Funktion der Mitglieder des Vorstandes. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode berufen.

## §9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an das Kuratorium
2. Berufung der Mitglieder des Vergabeausschusses
3. Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und des Vergabeausschusses
4. Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens unter Beachtung des § 5 Abs. 2 entsprechend den Beschlüssen des Vergabeausschusses
5. Anzeige der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Abs. 3 gilt in diesem Falle sinngemäß.

## §10 Bestellung des Kuratoriums

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund berufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. § 8 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. bis zu 30 Mitglieder aus dem Kreis der Stifter und Zustifter
2. der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung, der auch den Vorsitz im Kuratorium übernimmt. Er hat kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellv. Vorsitzende des Vorstandes die Sitzung. Er hat ebenfalls kein Stimmrecht.

## §11 Rechte und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tagt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf; jährlich mindestens einmal.

(2) Das Kuratorium überwacht den Vorstand. Es hat insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

(3) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über alle wichtigen Stiftungsangelegenheiten. Das Kuratorium berät den Vorstand in diesen Angelegenheiten.

(4) Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens 10 Stimmen. Nichtanwesende Kuratoriumsmitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

## §12 Vergabeausschuss

(1) Dem Vergabeausschuss gehören an:

1. Die Mitglieder des Vorstandes
2. 10 weitere Mitglieder, die vom Vorstand je zur Hälfte aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder und aus dem Kreis von Personen berufen werden, die in Dortmund ehrenamtlich Kunst und Kultur fördern (insbesondere Mitglieder von Fördervereinen)
2. der Kulturdezernent der Stadt Dortmund als beratendes Mitglied

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vergabeausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. § 8 Abs. 2 S.3 und Abs. 3 gelten entsprechend.





### **§13 Rechte und Pflichten des Vergabeausschusses**

- (1) Der Vergabeausschuss tagt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf.
- (2) Der Vergabeausschuss beschließt über die Verwendung der Erträge gemäß § 2
- (2) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (3) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

### **§15 Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### **§16 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.
- (2) Eine Ruckerstattung des Stiftungsvermögens an die Stifter oder sonstige Zuwender ist unzulässig.

### **§17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§18 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

### **§19 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Dortmund, den 29. November 1992

Neufassung vom 20. Januar 2003